OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303639/13/Kü/MG

Datum:
Linz, 9. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Oktober 2023, GZ: BHLL/923100080860/23, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Oktober 2023, GZ: BHLL/923100080860/23, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1, 1a und Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 6 Tagen und 2 Stunden verhängt wurden.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in C__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber die u.a. Personen zu den jeweils angeführten Zeiten als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (lt. SV-Beitragsgrundlage) beschäftigt haben, ohne vor dem jeweiligen Arbeitsantritt zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahm, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in E__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen der Polizeiinspektion Traun im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 5.4.2023, in G__, B139 auf Höhe StrKm 12,80 und in weiterer Folge von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.
I__, geb. tt.mm.jjjj, Beschäftigung von 31.3.2023 bis 5.4.2023;

2. K__, geb. tt.mm.jjjj, Beschäftigung am 5.4.2023.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls nach Berichtigung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde festgehalten, dass das Straferkenntnis auf Basis unzureichender Ermittlungen und unter Außerachtlassung des gesetzmäßigen Parteiengehörs ausgefertigt worden sei. Der Bf habe bereits am 7. September 2023 eine umfassende Stellungnahme zum Tatvorwurf abgegeben. Zum Zeitpunkt der polizeilichen Anhaltung des Firmenkleinbusses, sei der Bf auf Urlaub in seinem Herkunftsland Bosnien gewesen. Sein Cousin H__ habe den Bf ersucht, ihm für diverse Transportzwecke sein Firmenauto ein paar Tage zu leihen. Eine konkrete Kenntnis über die Fahrt des Bruders von H__ und zwar Herrn I__, habe der Bf nicht gehabt. Von der polizeilichen Anhaltung habe der Bf erst im Nachhinein erfahren. Sowohl der Fahrer als auch der Mitfahrer seinen in normaler

Straßenkleidung und nicht in Arbeitsgewand angetroffen worden. Es sei nicht ersichtlich, wie es überhaupt zu dem Vorwurf einer unangemeldeten Beschäftigung gekommen sei.

Völlig überraschend sei im Straferkenntnis nunmehr dargelegt, dass der Bf beide Personen beschäftigt hätte. Wäre der Einschreiter mit den Angaben der beiden während der polizeilichen Anhaltung konfrontiert worden, hätte er sich dagegen entsprechend zur Wehr setzen können. Es hätte zu einer ordnungsgemäßen, formellen Einvernahme der genannten Personen im Zuge des Ermittlungsverfahrens kommen müssen, zumal diese Aussagen jedenfalls nicht der objektiven Wahrheit entsprechen würden.

I__ sei einige Tage in Österreich gewesen um Angelegenheiten für sein Schifffahrtspatent zu regeln. Zwischendurch habe ihn sein Bruder H__, der sein privates Wohnhaus umbaut, um die Beschaffung von Material geschickt. Soweit dem Bf mitgeteilt worden sei, sei es auch das Geld des H__ gewesen, welches im Zuge der Kontrolle im Kfz gefunden worden sei. Dem Bf sei auch mitgeteilt worden, dass K__ lediglich einen Tag in Österreich auf Zwischenstopp gewesen sei, zumal er auf der Heimreise von einem Besuch bei seiner Tochter in Deutschland gewesen sei. Aus Gefälligkeit und zur Überbrückung der Wartezeit für die Weiterreise, habe K__, I__ bei einer Fahrt begleitet, wobei die Beiden Material für die Baustelle von H__ beschaffen sollten.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 7. November 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2024 an welcher der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung sowie Vertreter der Finanzpolizei und der belangten Behörde teilgenommen haben. Die mündliche Verhandlung wurde mit Einvernahme des Zeugen H__ am 4. September 2024 fortgesetzt.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist als Einzelunternehmer am Standort in den Geschäftsbereichen Handelsgewerbe und Vermietung tätig. Hauptgeschäftszweck des Bf ist die

Vermietung von Gerüsten. Vom Bf als Einzelunternehmer wird seine Frau beschäftigt, welche zur Sozialversicherung angemeldet ist. Sonstige Beschäftigte hat das Einzelunternehmen des Bf nicht.

Das Einzelunternehmen verfügt über einen Lkw und einen Kastenwagen der Marke Fiat Ducato.

Der Bf war während der Osterferien Anfang April 2023 auf Heimaturlaub in M__. Während seines Urlaubes hat ihn sein Cousin H__ telefonisch kontaktiert und nachgefragt, ob er sich den Firmenwagen Fiat Ducato ausleihen könne. Grund für die Anfrage war, dass Herr H__ in N__ ein Haus umbaut und er für die Baumaßnahmen Trockenbeton benötigte, welche er mit dem Kastenwagen transportieren wollte. Herr H__ hat mit dem Einkauf und dem Transport des Trockenbetons seinen in Österreich anwesenden Bruder I__ beauftragt. I__ hat während seines Aufenthalts in Österreich im Haus der Mutter des Bf gewohnt. Sowohl H__ als auch I__ sind Cousins des Bf.

I__ hat von der Mutter des Bf den Schlüssel für den Firmenwagen Fiat Ducato erhalten und ist sodann im Auftrag von H__ mit dem leeren Kastenwagen zum Hornbach Baumarkt gefahren und hätte dort 15 Säcke Trockenbeton kaufen sollen, welche er zur Baustelle nach N__ bringen sollte. Bei dieser Transportfahrt wurde I__ von K__, der in Österreich Verwandte besucht hat, begleitet.

Am 5. April 2023 wurde von einer Polizeistreife eine Kontrolle des Kastenwagens vorgenommen. Die beiden Insassen I__, der das Fahrzeug gelenkt hat und K__, waren in normaler Straßenkleidung unterwegs und war der Kastenwagen noch leer, da sie sich auf dem Weg zum Hornbach Baumarkt befunden haben. Die beiden Angetroffenen haben kein Wort Deutsch gesprochen und haben im Zuge einer Einvernahme gegenüber den erhebenden Beamten angegeben, dass sie in Österreich arbeiten würden.

Bei der Kontrolle wurden bei I__ zwei mit Namen beschriftete Kuverts gefunden, in welchen sich 1.435 Euro samt Stundenaufzeichnungen bzw. 500 Euro jeweils befunden haben. Diese Kuverts samt dem Geldinhalt wurden von H__, dem Bruder von I__, zusammengestellt und sollte I__ diese Kuverts mit nach Bosnien nehmen, um dort an die am Kuvert genannten Personen auszubezahlen. Herr H__ baut auch in Bosnien ein Haus um und waren diese Beträge für die Arbeiter in M__ vorgesehen.

Der Bf hatte mit diesen beiden Kuverts und den Bargeldbeträgen nichts zu tun.

II.2. Diese Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aufgrund der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung, welche sich dem Grunde nach mit seiner Rechtfertigung von 7. September 2023

gegenüber der belangten Behörde decken. Auch ist festzuhalten, dass der Bf bereits während der polizeilichen Erhebungen angegeben hat, dass er mit den beiden beschrifteten Kuverts, in denen sich Geldbeträge befunden haben, nichts zu tun gehabt hat.

In der fortgesetzten mündlichen Verhandlung wird durch die Zeugeneinvernahme des Herrn H__ bestätigt, dass sich dieser den Kastenwagen des Bf ausgeborgt hat, um Trockenbeton zu seiner Baustelle nach N__ zu bringen. Es ist nachvollziehbar, dass 15 Säcke Trockenbeton nicht in einem normalen Pkw befördert werden können und deshalb eine Anfrage an den Bf zur Verleihung des Firmenwagens gemacht wurde. Auch erscheint es durchaus üblich, dass im Rahmen der Familie ein Transportfahrzeug verborgt wird. Für den erkennenden Richter hat der Zeuge nachvollziehbar geschildert, dass er seinen Bruder I__ damit beauftragt hat, mit dem Kastenwagen zum Hornbach Baumarkt zu fahren um dort den Trockenbeton einzukaufen. Diese Angaben sind insofern nachvollziehbar, als die beiden von der Polizei kontrollierten Personen nicht in Arbeitskleidung, sondern im Straßengewand angetroffen wurden und darüber hinaus der Kastenwagen leer gewesen ist. Zudem bestätigt der Zeuge H__, dass der Bf während der Osterferien zu dieser Zeit in M__ gewesen ist und gar nicht in Österreich aufhältig war. Aus diesem Grund hat er telefonisch den Bf kontaktiert, und nachgefragt, ob er sich den Kastenwagen für seine eigenen Zwecke leihen könne.

Die Feststellungen, wonach der Bf nichts mit den bei der Kontrolle vorgefundenen Geldkuverts zu tun hatte, ergeben sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen H__. Dieser gibt an, die Stundenaufzeichnungen erstellt zu haben und die Kuverts beschriftet und mit den Geldbeträgen befüllt zu haben. Es war beabsichtigt, dass sein Bruder diese Geldbeträge mit nach Bosnien nimmt, um dort Arbeiter für deren Arbeitsleistungen in Bosnien im Zuge des Umbaus eines Hauses zu bezahlen. In diesem Lichte sind auch die Aussagen des I__ vor der Polizei als unglaubwürdig zu werten, zumal sich im Ermittlungsverfahren eindeutig ergeben hat, dass die zwei Kuverts, in denen sich Bargeld befunden hat, jedenfalls nicht vom Bf stammen. Dies hat übrigens der Bf auch bereits bei seiner Einvernahme vor der Polizei so ausgesagt und hat sich diese Tatsache im Ermittlungsverfahren auch bestätigt.

Für das erkennende Gericht ergibt sich aufgrund des Ermittlungsverfahrens eindeutig, dass die beiden von der Polizei angetroffenen Personen nicht im Auftrag des Bf unterwegs gewesen sind, da dieser im Urlaub gewesen ist und gar keine Arbeitsaufträge erteilen konnte bzw. die Verwendung des Firmenfahrzeugs durch den Zeugen, der einen glaubwürdigen Eindruck vermittelte, entsprechend anders dargestellt wurde. Auch gibt es keinen Beweis dafür, dass der Bf irgendwelche Baustellen zu dieser Zeit betreut hätte. Zudem konnten die beiden Angetroffenen auch keine konkreten Arbeitsaufträge des Bf zu Protokoll geben. Insofern geht das

erkennende Gericht von der Richtigkeit der Aussagen des Bf sowie des einvernommenen Zeugen aus.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 11/2023, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.
[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.
[...]
(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.
[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 melde-pflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...].“

III.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens geht das erkennende Gericht davon aus, dass die bei der Polizeikontrolle angetroffenen beiden bosnischen Staatsangehörigen nicht im Auftrag des Bf mit dem Firmenfahrzeug unterwegs gewesen sind. Vielmehr hat der Cousin des Bf das Fahrzeug ausgeborgt und seinen Bruder mit dem Einkauf und Transport von Trockenbeton beauftragt. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat keinerlei Nachweise dafür ergeben, dass der Bf für irgendeine Baustelle Arbeitsaufträge an die beiden bosnischen Staatsangehörigen erteilt hätte. Auch ist im Verfahren hervorgekommen, dass die

bei der Kontrolle vorgefundenen Geldkuverts nicht im Zusammenhang mit dem Bf stehen und dieser sohin keine Arbeitsleistungen bezahlt hat.

Bei der gegebenen Sachlage ist daher davon auszugehen, dass es keinen Beweis dafür gibt, dass der Bf die beiden bosnischen Staatsangehörigen in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit mit irgendwelchen Arbeitsleistungen beschäftigt hat. Sohin ist davon auszugehen, dass kein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis zwischen dem Bf und den bosnischen Staatsangehörigen begründet wurde. Aufgrund dieser Tatsache kann dem Bf daher nicht angelastet werden, gegen ihn treffende Verpflichtungen zur Anmeldung eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung verstoßen zu haben, da diese Verpflichtung nicht bestanden hat. Aus diesen Gründen kann daher dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung nicht zum Vorwurf gemacht werden, weshalb dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

IV. Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde sowie gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger